

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 38/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Rechtsanwältin Maria-Theresia E [REDACTED],
B [REDACTED] straße 48, W [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten,
B [REDACTED] Straße 2, W [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] & [REDACTED] [REDACTED] -

1

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Kröner, Dr. Engelhardt, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 26. Oktober 1989

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Be-
schluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main - 1. Zivilsenat - vom 8. Juni 1989
- 1 U 68/89 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

Gegenstandswert der Beschwerde: 750,-- DM

- 3 -

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist zulässig (§ 519 b Abs. 2, § 547 ZPO), aber unbegründet.

Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung der Klägerin zu Recht als unzulässig verworfen, weil die Klägerin sie nicht durch einen bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt und begründet hat. Die Auffassung der Klägerin, sie sei als bei einem Landgericht zugelassene Rechtsanwältin berechtigt, auch eine Berufung bei dem Oberlandesgericht einzulegen und zu begründen, ist unzutreffend. Sie läßt sich insbesondere nicht aus Art. 59, 60 EWGV herleiten. Das Europäische Gemeinschaftsrecht läßt die Zulassungsregelung der §§ 78 ff. ZPO, §§ 18 ff. BRAO unberührt (vgl. auch BGH Beschluß vom 18. September 1989 - Anw(B) 24/89 - zum Abdruck in BGHZ und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BGHR vorgesehen). Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 25. Februar 1988 - Rs 427/85 - NJW 1988, 887 - ergibt sich nichts anderes.

Krohn

Kröner

Engelhardt

Rinne

Wurm